

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES .....	2
2	VERTRAGSGEGENSTAND .....	2
3	LEISTUNGSUMFANG .....	2
4	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN .....	2
5	DECKUNGSUMFANG DES VEREINBARTEN PREISES .....	2
6	VERBINDLICHKEIT VERTRAGLICH VEREINBAHRTER PREISE .....	2
7	VERBINDLICHKEIT VON OFFERTEN .....	2
8	BAUSEITS ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN .....	2
9	LIEFERFRIST UND MONTAGETERMINE .....	3
10	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN .....	3
11	EIGENTUMSVORBEHALT .....	3
12	ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR BEI WARENLIEFERUNG .....	3
13	INBETRIEBSETZUNG .....	3
14	ABNAHME .....	3
15	GARANTIE .....	4
16	LEISTUNGSUMFANG DER GARANTIE .....	4
17	RÜGEPFLICHT UND RÜGEFRISTEN .....	4
18	GARANTIEAUSSCHLUSS .....	4
19	PROGRAMMIERUNG UND SOFTWAREENTWICKLUNG DURCH REBSAMEN TECHNICS AG .....	4
20	RECHTE AN SOFTWARE .....	4
21	SCHUTZRECHTE .....	5
22	HAFTUNG .....	5
23	HAFTUNG FÜR INSTALLATIONSSCHÄDEN .....	5
24	AUSSCHLUSS DER HAFTUNG FÜR INSTALLATIONSSCHÄDEN .....	5
25	BESTIMMUNGEN ZUR MIETE .....	6
25.1	Gebrauch der Mietsache .....	6
25.2	Berechnung der Mietdauer .....	6
25.3	Berechnung des Mietpreises .....	6
25.4	Rückgabe der Mietsache .....	6
25.5	Haftung .....	6
25.6	Konzessionen, Bewilligungen .....	6
25.7	Versicherung .....	6
25.8	Reparatur und Unterhalt .....	7
25.9	Nicht im Geräte-Mietpreis inbegriffen .....	7
25.10	Annullierung .....	7
25.11	Untermiete .....	7
25.12	Schlussbestimmungen .....	7
26	ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND .....	7

## **1 ALLGEMEINES**

Soweit nicht abweichende, von der Rebsamen Technics AG schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden, gelten für die Lieferung, Installation und/oder Montage sowie für die Inbetriebsetzung und Miete von Audio und Video-Anlagen aller Art sowie für alle übrigen Dienstleistungen der Rebsamen Technics AG die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Durch die Bestellung erklärt der Kunde, dass ihm die Geschäftsbedingungen bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist.

## **2 VERTRAGSGEGENSTAND**

Die Rebsamen Technics AG erbringt ein umfassendes Angebot im Bereich der Planung, Konzeption, Entwicklung, Realisierung, Einführung und Wartung von Audio- und Video-Systemen.

## **3 LEISTUNGSUMFANG**

Der Leistungsumfang des konkreten Auftrages bestimmt sich nach dem konkreten Vertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN**

Der Kunde gibt der Rebsamen Technics AG von sich aus die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Informationen über Zielsetzung, Bedürfnisse, betriebliche Besonderheiten, Abläufe etc.

## **5 DECKUNGSUMFANG DES VEREINBARTEN PREISES**

Der Preis deckt die Leistungen, die im Vertrag vereinbart wurden.

Sämtliche vom Kunden zusätzlich oder nachträglich verlangten Leistungen oder Lieferungen werden separat in Rechnung gestellt.

## **6 VERBINDLICHKEIT VERTRAGLICH VEREINBAHRTER PREISE**

Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während zwölf Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages durch die Rebsamen Technics AG verbindlich. Nach Ablauf von zwölf Monaten werden die Leistungen von der Rebsamen Technics AG zu den aktuellen Ansätzen verrechnet.

## **7 VERBINDLICHKEIT VON OFFERTEN**

Falls nichts anderes vereinbart wurde, bleiben die Offerten von der Rebsamen Technics AG während zwei Monaten ab Ausstelldatum verbindlich. Wird die Offerte innert dieser Frist nicht angenommen, ist die Rebsamen Technics AG nicht mehr weiter an ihr Angebot gebunden.

## **8 BAUSEITS ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN**

Maurerarbeiten, insbesondere Spitz- und Zuputzarbeiten sowie Maler- und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockeln, Starkstrom-Installationen und Kabeleinzüge etc. für Bestandteile der Anlage sowie Spezialkonstruktionen sind vom Kunden auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung auszuführen. Statische Berechnungen und Gutachten aller Art sind durch den Kunden auf eigene Kosten zu organisieren.

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Kunden bzw. bei der Bauleitung. Entstehen der Rebsamen Technics AG infolge bauseits zu erbringender Leistungen Arbeitsunterbrüche und Behinderungen, die sie nicht selbst zu vertreten hat, werden die ihr daraus entstehenden Umtriebe separat in Rechnung gestellt.

## **9 LIEFERFRIST UND MONTAGETERMINE**

Lieferfristen und Montagetermine werden zwischen der Rebsamen Technics AG und dem Kunden im Einzelfall vereinbart.

Die Lieferfristen und Montagetermine verlängern sich angemessen, wenn der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich erweitert, ändert oder seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder ungenügend nachkommt.

Das Gleiche gilt für Terminüberschreitungen von Drittlieferanten und dergleichen, welche zu Verzögerungen der Installations-Arbeiten der Rebsamen Technics AG führen.

## **10 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Anzahlung bei Bestellung
- 40 % bei Bereitstellung der Ware
- 10 % nach der Inbetriebsetzung
- oder gemäss spezieller Vereinbarung

Nach Ablauf der in der Rechnung festgesetzten Zahlungsfrist schuldet der Kunde der Rebsamen Technics AG Verzugszinsen. Diese ist berechtigt, dem Kunden den Verzugszins zum Satz des üblichen Bankdiskontos am Zahlungsort, jedenfalls aber zu fünf Prozent in Rechnung zu stellen.

Bei Kleinbestellungen mit einem Rechnungsbetrag unter CHF 80.— erlaubt sich die Rebsamen Technics AG einen Kleinmengen-Zuschlag in der Höhe von CHF 15.— zu erheben.

Falls die Rebsamen Technics AG Rechnungen wegen nicht MwSt.-Konformen Adressangaben oder sonstigen Adressänderungen vornehmen muss, wird ein Rechnungszuschlag von CHF 30.— erhoben.

## **11 EIGENTUMSVORBEHALT**

Die gelieferte Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von der Rebsamen Technics AG.

Die Rebsamen Technics AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentums-Vorbehaltsregister eintragen zu lassen.

## **12 ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFahr BEI WARENLIEFERUNG**

Bei reiner Warenlieferung (Material für Montage an Fremdhändler, etc.) gehen Nutzen und Gefahr an der bestellten Ware mit dem Versand auf den Kunden über. Sie reisen damit auf Gefahr des Kunden.

## **13 INBETRIEBSETZUNG**

Die Inbetriebsetzung umfasst die Funktionskontrolle der von der Rebsamen Technics AG gelieferten Apparate, die Einschaltung der Anlage inkl. Bereinigung des Anlagedossiers sowie die Instruktion der Benutzer. Über die Inbetriebsetzung wird in der Regel ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll hält den Zeitpunkt fest, an dem die Inbetriebsetzung abgeschlossen wurde. Wird kein Protokoll aufgenommen, gilt die Anlage mit der Inbetriebnahme durch den Kunden als in Betrieb gesetzt.

## **14 ABNAHME**

Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese gelten unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.

Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, wird die Leistung mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen. Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen. Die Rebsamen Technics AG behebt die festgestellten

Mängel im Rahmen der Garantieleistungen. Mängel gelten als unerheblich, wenn die Lösung in allen wesentlichen Funktionen nutzbar ist.

Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. Die Rebsamen Technics AG behebt die festgestellten Mängel und lädt den Kunden zu einer neuen Prüfung und Abnahme ein. Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn die Lösung in einer wesentlichen Funktion nicht nutzbar ist.

Führt der Kunde die Abnahmeprüfung trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist durch oder nutzt er die Anlagen und Systeme ohne Einwilligung von der Rebsamen Technics AG produktiv, so gelten die Anlagen und Systeme als abgenommen.

## **15 GARANTIE**

Die Rebsamen Technics AG gibt für alle von ihr installierten und gelieferten Anlagen und Systeme folgende Garantie:

- Gerätegarantie gemäss Herstellerangaben
- Installations- und Programmiergarantie: 24 Monate ab Abnahme

## **16 LEISTUNGSUMFANG DER GARANTIE**

Die Rebsamen Technics AG garantiert, dass ihre Produkte und Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen.

Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Rebsamen Technics AG behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.

Beim Verkauf (ohne Installation, etc.) von Kommunikationssystemen umfasst die Garantie lediglich den kostenlosen Ersatz mangelhafter Teile.

## **17 RÜGEPLICHT UND RÜGEFRISTEN**

Mängel sind nach ihrer Entdeckung innert Wochenfrist schriftlich zu rügen, widrigenfalls die Leistung als genehmigt gilt und die Garantieansprüche verfallen.

Die Rebsamen Technics AG keinerlei Haftung. Die Garantierechte verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme (Ziff. 14).

## **18 GARANTIEAUSSCHLUSS**

Die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unrichtige Behandlung der Anlage, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen nicht unter diese Garantie.

Verschleissteile wie Lampen, Filter, Rollen, etc. fallen ebenfalls nicht unter diese Garantie.

## **19 PROGRAMMIERUNG UND SOFTWAREENTWICKLUNG DURCH REBSAMEN TECHNICS AG**

Die Rebsamen Technics AG garantiert, dass sie Programmierungen entsprechend den Erfordernissen des Kunden vornimmt und dass diese der Beschreibung in der mitgelieferten Programmdokumentation entspricht.

Die Rebsamen Technics AG kann nicht garantieren, dass die Software ohne kleinere Unterbrüche und Fehler und unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden kann.

## **20 RECHTE AN SOFTWARE**

Die Schutzrechte an der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software einschliesslich Quellcode,

Programmbeschreibungen und Dokumentationen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form verbleiben bei der Rebsamen Technics AG. Soweit Rechte Dritten zustehen, garantiert die Rebsamen Technics AG, dass sie über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf den Quellcode (und/oder Teile davon) oder Programmbeschreibungen (Spezialvereinbarung).

Der Kunde erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung der Software in dem in der Vertragsurkunde vereinbarten Umfang (Anwendung). Während eines Ausfalls der Hardware ist der Kunde berechtigt, die Software ohne zusätzliche Vergütung auf der Ersatz-Hardware zu nutzen.

Die Rebsamen Technics AG kann nicht garantieren, dass die Software ohne kleinere Unterbrüche und Fehler und unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden kann.

## **21 SCHUTZRECHTE**

Die Rebsamen Technics AG leistet Gewähr dafür, dass mit ihrem Angebot und ihren Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.

Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann die Rebsamen Technics AG, auf eigene Kosten, nach ihrer Wahl entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Software frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder die Software anzupassen bzw. durch eine andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.

## **22 HAFTUNG**

Mit Ausnahme der Haftung für Garantieleistungen wird jede weitere Haftung von der Rebsamen Technics AG für direkte und indirekte Schäden ausdrücklich ausgeschlossen. Schäden, die durch Störungen oder Versagen der Anlagen entstehen und allfällige Betriebsausfälle werden von der Haftung von der Rebsamen Technics AG ausdrücklich ausgeschlossen.

Vorbehalten bleibt die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne von OR Art. 100 Abs. 1 sowie die Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern die Voraussetzungen des (PrHG) Produkthaftpflichtgesetz erfüllt sind.

Eventuelle Konzessionen und Bewilligungen (z.B. TV-Rechte, Funkmikrofon-Konzessionen, etc.) müssen vom Besteller selbst erworben werden.

## **23 HAFTUNG FÜR INSTALLATIONSSCHÄDEN**

Wurden bei Installationsarbeiten bestehende Anlagen und Vorrichtungen etc. beschädigt, haftet die Rebsamen Technics AG nur für die Kosten der ordnungsgemässen Instandstellung. Die Haftung für weitere Schäden, insbesondere für Folgeschäden (Betriebsunterbrüche, etc.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **24 AUSSCHLUSS DER HAFTUNG FÜR INSTALLATIONSSCHÄDEN**

Werden die Installationsarbeiten durch die Rebsamen Technics AG ausgeführt und entstehen dabei mangels genauer Planunterlagen des Bestellers über bestehende Leitungsführungen etc. bei Mauerdurchbrüchen oder anderen Bau- und Installationsarbeiten, Schäden, fällt die Instandstellung zu Lasten des Bestellers.

Die Haftung von der Rebsamen Technics AG für die durch solche Vorkommnisse verursachten direkten oder indirekten Schäden, insbesondere die Haftung für Folgeschäden jeder Art, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **25 BESTIMMUNGEN ZUR MIETE**

### **25.1 Gebrauch der Mietsache**

Die Mietsache darf ausschliesslich durch geeignetes und fähiges Personal mit der gebotenen Sorgfalt verwendet werden. Der Mieter hat Bedienungsanleitung, Sicherheitsvorschriften sowie Einsatzzweck der Mietsache strikte einzuhalten. Zudem gehört es zu den Pflichten des Mieters die Mietsache in abgeschlossener oder bewachter Umgebung zu halten.

### **25.2 Berechnung der Mietdauer**

Die Berechnung der Mietdauer beginnt bei der Abholung der Geräte durch den Kunden (oder vom Zeitpunkt unserer Installation an) und endet mit deren Rückgabe (oder dem Zeitpunkt unserer Demontage) an unserem Geschäftssitz. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag.

### **25.3 Berechnung des Mietpreises**

Der Mietpreis berechnet sich aus der Anzahl Einsatztage.

### **25.4 Rückgabe der Mietsache**

Die Mietsache ist am vereinbarten Ort, zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe haftet der Mieter für jeden angebrochenen Tag mit den im Mietauftrag vereinbarten Tagessätzen.

### **25.5 Haftung**

Die Mietgeräte mit allem Zubehör bleiben Eigentum von der Rebsamen Technics AG. Der Kunde übernimmt die Haftung für die Mietgeräte vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe. Der Mieter haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemässe Handhabung, durch Drittpersonen, etc.)

Nicht retournierte oder beschädigte Mietgeräte sowie die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung werden dem Mieter entsprechend in Rechnung gestellt.

Allenfalls notwendige Reparaturen während der Mietzeit müssen der Rebsamen Technics AG übergeben werden. Soweit diese Reparaturen nicht vom Kunden verschuldet worden sind, werden sie von der Rebsamen Technics AG auf eigene Kosten in den hauseigenen Werkstätten ausgeführt.

### **25.6 Konzessionen, Bewilligungen**

Falls nichts anderes vereinbart ist, ist es Sache des Mieters sämtliche notwendigen Bewilligungen, Konzessionen und ähnliches einzuholen. Wird die Mietsache diesbezüglich konfisziert oder mit Pfand belastet, hat der Mieter für den entstandenen Schaden aufzukommen.

### **25.7 Versicherung**

Die obligatorische Versicherung wird mit 2 % vom Bruttowert des Mietmaterials (mindestens jedoch CHF 10.—) berechnet.

Die Versicherung beinhaltet folgende Leistungen: Transportschäden, Feuer- und Elementarschäden, Wasser, Einbruchdiebstahl. Keine Deckung bei fahrlässigem oder grobfahrlässigem Verhalten (z.B. einfacher Diebstahl).

Der Selbstbehalt ist in der Höhe von CHF 750.— angesetzt und wird im Schadenfall dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter unterliegt der sofortigen Meldepflicht an der Rebsamen Technics AG

eines Schadens, Schadenminderungspflicht und die zwingende Aufnahme eines Polizeirapportes bei Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung.

Für die Versicherungsdeckung gelten die Versicherungs-Bestimmungen der Transportversicherungspolice. Sämtliches EDV-Material wie Computer und Aktivkomponenten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### **25.8 Reparatur und Unterhalt**

Reparaturen an der Mietsache werden ausschliesslich von einem AV-Techniker von der Rebsamen Technics AG vorgenommen. Jede Art von Änderungen an den Geräten durch den Kunden oder Dritte sind untersagt.

### **25.9 Nicht im Geräte-Mietpreis inbegriffen**

Gerätetransport, Installation und Inbetriebnahme (Verrechnung nach effektivem Aufwand). Sonderverkabelungen und Spezialanfertigungen werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Eventuelle Konzessionen und Bewilligungen (z.B. TV-Rechte, etc.) müssen vom Mieter selbst erworben werden.

### **25.10 Annullierung**

Annulliert der Kunde ein vereinbartes Mietverhältnis oder ein Teilmietverhältnis, so hat die Rebsamen Technics AG Anrecht auf eine pauschale Entschädigung.

Annullierung:

- 4 Wochen und mehr vor Mietbeginn: 50 % der Auftragssumme
- 2 bis 4 Wochen vor Mietbeginn: 70 % Auftragssumme
- 1 Woche vor Mietbeginn: 90 % der Auftragssumme
- 1 bis 3 Tage vor Mietbeginn: 100 % der Auftragssumme

### **25.11 Untermiete**

Dem Mieter ist es untersagt, ohne die Zustimmung von der Rebsamen Technics AG, die Mietsache einer dritten Person weiter zu vermieten.

### **25.12 Schlussbestimmungen**

Die Rebsamen Technics AG behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Firmenetiketten angemessener Grösse anzubringen. Die Firmenlogos und Schriftzüge dürfen weder entfernt noch überklebt werden.

## **26 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Rebsamen Technics AG untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist für beide Parteien am Domizil der Rebsamen Technics AG in Horw.